

Äquivalentsgenusses ausdrückliche Bewilligung ausgebracht werden mußte, es stand ferner gesetzlich fest, daß ohne diese Bewilligung ein Recht oder ein Anspruch auf das Äquivalent dem Betheiligten nicht zukam. Dieser Umstand ist bei Beurtheilung vorliegender Sache von Wichtigkeit. Ich erlaube mir daher, die geehrte Kammer ausdrücklich auf ihn aufmerksam zu machen, weil er die Prämisse bildet, aus welcher sämtliche Gründe abgeleitet worden sind, die das Finanzministerium für seine Meinung angeführt hat. Was diese Gründe selbst betrifft, so sind solche im Deputationsbericht so ausführlich mitgetheilt worden, daß ich mich einer nochmaligen Auseinandersetzung derselben wohl entbrechen darf. Bemerken muß ich aber, daß dieselben keineswegs durch den Inhalt des Deputationsberichts widerlegt sind. Die §. 4 des Gesetzes vom 6. December 1834 ist keineswegs so klar, als sie auf den ersten Anblick zu sein scheint und als die Deputation im Bericht meint. Dies beweist schon der Umstand, daß Petenten eine andere, die Mittel- und Unterbehörden eine andere, die Deputation eine andere und das Ministerium wieder eine andere Erklärung derselben gegeben haben. Es fragt sich nun, welche von allen diesen Erklärungen die richtige sei, und um diese Frage zu beantworten, muß vorerst die Vorfrage entschieden werden: Wie ist überhaupt §. 4 zu interpretiren, ob restrictiv oder extensiv? Hier nun glaubt das Finanzministerium, daß diese §. der strictesten Auslegung unterliege. Denn jede Befreiung von einer allgemeinen Abgabe, möge sie nun direct, durch gestattete Nichtentrichtung, oder indirect, durch Restitution des Entrichteten im Einzelnen oder in Form eines Äquivalents gewährt werden, ist eine Ausnahme von der Regel, gewissermaßen ein Privilegium des Einzelnen dem Ganzen gegenüber. Noch stärker tritt jedoch die Anomalie hervor, wenn dergleichen Entschädigungen auch dann noch fortgewährt werden, nachdem die bezügliche Abgabe bereits aufgehoben ist. Von diesen Grundsätzen ist die Regierung auch damals bei Vorlage des Gesetzes vom 6. December 1834 ausgegangen und daß nicht allein die damalige zweite Deputation der ersten Kammer, sondern die letztern selbst diese Grundsätze getheilt haben, geht aus einer Stelle des damaligen Deputationsberichts hervor. Dene Deputation sagt nämlich: „Namentlich wird auch der Unterschied, daß die künftigen Geldbezüge der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener statt der bisherigen Äquivalente für den steuerfreien Tischtrunk den Stellen zugestanden worden sind, hingegen den Professoren zu Leipzig, ingleichen den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern daselbst und zu Dresden, sowie deren Witwen, die statt der vormaligen Generalaccisrestitution belassenen Geldbezüge bloß für ihre Person verbleiben sollen, dadurch vollkommen begründet, daß diese letztere, als Gehaltszulage zu betrachtende, Bewilligung eigentlich eine bloß durch die Billigkeit gebotene Ausnahme von der an sich richtigen Regel ist, daß für im Allgemeinen wegfallende Abgaben den Befreiten eine Entschädigung nicht gebührt.“ Während unter diesen Umständen die Regierung mit gutem Grunde die Ansicht festhalten zu müs-

sen glaubt, daß die Gesetzparaphrase der strictesten Interpretation unterliege, versuchen die Petenten die allerweiteste Interpretation derselben. Wenn nun auch die geehrte Deputation dieser Auslegung der Petenten nicht beigetreten ist; scheint sie sich demohngeachtet ebenfalls mehr zu einer extensiven Erklärung hinzuneigen. So z. B. wird im Deputationsberichte gesagt, daß man auf die früheren Verhältnisse, unter welchen diese Accisäquivalente verwilligt worden seien, um deswillen nicht recurriren dürfe, weil aus den Landtagsverhandlungen des Jahres 1834 nicht hervorgehe, daß man solche damals im Auge gehabt habe. Dagegen ist jedoch zu erinnern, daß durch das Gesetz vom 6. December 1834 nichts weniger als neue Bewilligungen, nichts weniger als neue Normen in dieser Beziehung aufgestellt werden sollten. Es haben vielmehr durch dieses Gesetz bloß die alten Accisäquivalente unter gewissen Modificationen denjenigen, die solche am Schlusse des Jahres 1833 genossen, fortgewährt werden sollen, und es versteht sich wohl von selbst, daß bei Beurtheilung des Wesens und der rechtlichen Natur dieser Accisäquivalente, und bei Auslegung der neueren Bestimmungen über solche, auf diejenigen älteren Gesetze zurückgegangen werden muß, welche diesen Gegenstand behandeln. Ferner wird von der Deputation gesagt: daß der Genußberechtigte nur so lange, als er in dem Amte bleibt, mit welchem ein Äquivalentsgenuß verknüpft ist, einen Anspruch darauf habe. Die Regierung würde sich mit dieser Ansicht allerdings einverstanden erklären können, wenn unter dem Ausdrucke „Amt“ dasjenige Amt verstanden worden wäre, was der Betheiligte am Ende des Jahres 1833 verwaltet hat, und mit welchem damals der Genuß des Äquivalents verknüpft war. Dies scheint aber die Meinung nicht gewesen zu sein, vielmehr scheint die Deputation hierunter jedes Amt verstanden zu haben, mit welchem ein Äquivalent verknüpft war, möge nun letzteres einer höhern oder niedern Klasse angehören. Mit dieser ausdehnenden Erklärung aber kann sich die Regierung nicht einverstanden, und zwar theils aus den vorhin angeführten Gründen, theils aber auch, weil ihr eine andere gesetzliche Bestimmung entgegen tritt. Es heißt nämlich §. 4 des fraglichen Gesetzes: „werden an diejenigen Individuen, welche diese Berechtigung bis zum Schlusse des Jahres 1833 genossen haben, für ihre Person fernerhin aus der Staatskasse ausgezahlt.“ Das Gesetz hat also den Fortgenuß der Äquivalente nur denjenigen Personen gestattet, welche sich am Schlusse des Jahres 1833 in einem mit dieser Berechtigung verbundenen Amte befanden. Es fragt sich nun, worin bestand denn eigentlich diese Berechtigung am Schlusse des Jahres 1833? Wohl in nichts weiter, als in dem Anspruche auf dasjenige Äquivalent, was ihnen auf ihr Ansuchen ausdrücklich bewilligt worden war, und zwar nur auf das Äquivalent in der nämlichen Klasse, welche die Bewilligungsverordnung bestimmte. Auf ein höheres Äquivalent konnten sich natürlich ihre Ansprüche damals und späterhin nicht erstrecken, weil dazu eine neue Bewilligung erforderlich gewesen wäre. Eine solche darf aber seit dem 1. Januar 1834 nicht mehr erfolgen, weil ihr die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung